

**Fachbereichsordnung
für den Fachbereich Medien
an der Fachhochschule Düsseldorf**

vom 06.10.2005

Neufassung der Amtlichen Mitteilungen im Verkündungsblatt Nr. 12 Teil 2 und Nr. 78

Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.3.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom Auf-
grund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-21.3.2000 in
Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 29.6.2001 hat der Fach-
bereichsrat des Fachbereichs Medien der Fachhochschule Düsseldorf folgende Fachbereichsord-
nung erlassen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Fachbereichsrat; Leitung des Fachbereichs; Vorsitz im Fachbereichsrat
- § 2 Dekanin / Dekan; Prodekanin / Prodekan
- § 3 Ausschüsse und Kommissionen
- § 4 Berufungskommissionen
- § 5 Einberufung des Fachbereichsrats
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Sitzungsablauf
- § 9 Abstimmung und Mehrheiten
- § 10 Dienstbesprechungen
- § 11 Änderung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1
Fachbereichsrat; Leitung des Fachbereichs;
Vorsitz im Fachbereichsrat

- (1) Die Aufgaben des Fachbereichsrats regelt § 28, Abs. 1 HG.
- (2) Die Leitung des Fachbereichs wird von einer Dekanin oder einem Dekan wahrgenommen.
- (3) Mitgliedschaft, Zusammensetzung und Amtszeit im Fachbereichsrat regeln §§ 2 und 11 GO.
- (4) Nachdem Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan bestimmt sind, wird durch den Fachbereichsrat in geheimer Wahl die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats ermittelt (§ 11, Abs. 2 GO).

§ 2
Dekanin / Dekan; Prodekanin / Prodekan

- (1) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans regeln § 27, Abs. 1 HG und § 10 GO.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten (§ 27, Abs. 2 HG).
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von dem jeweils neu gewählten Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Medien gewählt. Näheres regeln die Grund- und die Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf. Diese Wahl wird geheim durchgeführt.
- (4) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und die der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet in der Regel mit dem akademischen Jahr gem. § 2 Abs. 1 GO.

§ 3
Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten. Der Fachbereichsrat bestimmt den Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums und den Einsatzzeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.
- (2) Die Vorschriften dieser Fachbereichsordnung über die Einberufung von Sitzungen, den Sitzungsablauf, Beschlussfassung und Niederschrift gelten für Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan, ebenso wie die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats, können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen mit Ausnahme des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

§ 4
Berufungskommissionen

- (1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet, bestehend aus in der Regel fünf Mitgliedern.

- (2) Die Mitglieder der Berufungskommissionen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren verfügt über die Mehrheit der Stimmen (3 Professorinnen/Professoren, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter in Lehre und Forschung, 1 Studierender). Bei interdisziplinär ausgerichteten Professuren sollen Mitglieder der betroffenen Fachbereiche als Mitglieder der Berufungskommission beteiligt werden.
- (3) Im Übrigen findet die Berufsordnung der Fachhochschule Düsseldorf Anwendung.

§ 5

Einberufung des Fachbereichsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Fachbereichsrats in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit.
- (2) Der Fachbereichsrat ist von der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Hierbei ist der zu beratende Gegenstand anzugeben.
- (3) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser Sitzung des Fachbereichsrats berücksichtigt.
- (4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Fachbereichsratssitzung verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats unverzüglich mit und verständigt gleichzeitig die stellvertretende Person seiner Gruppe.
- (5) Wird in der vorlesungsfreien Zeit eingeladen, erfolgt die Einladung an die Heimatadresse.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt § 17, Abs. 1 HG.
- (2) Bei Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie bei Berufungsverfahren tagt der Fachbereichsrat in nicht öffentlicher Sitzung. Im Übrigen gilt § 28, Abs. 5 HG.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
- (2) Jedes Mitglied kann vor Beginn der in § 5, Abs. 1 FBO genannten Ladungsfrist die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen. Dieser Tagesordnungspunkt muss allen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrages trifft der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Änderungen in der Reihenfolge und Absetzungen von Tagesordnungspunkten sind ebenfalls mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zulässig.

§ 8

Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung vertreten durch die Dekanin oder den Dekan.
- (2) Über jede Sitzung sind Niederschriften zu fertigen, die innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Fachbereichs zuzuleiten sind. Die Niederschriften müssen mindestens Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Mitglieder und ihre Anwesenheit, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen innerhalb zwei Wochen schriftlich der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Liegt ein Einspruch vor, wird dieser nach Möglichkeit in der Sitzung, auf welcher die beanstandete Niederschrift auf der Tagesordnung steht, beraten.
- (4) Das Rektorat erhält sowohl die Niederschriften der öffentlichen wie der nicht öffentlichen Fachbereichsratssitzungen in Kopie.
- (5) Die Niederschriften werden im Dekanatssekretariat des Fachbereichs aufbewahrt.

§ 9

Abstimmung und Mehrheiten

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Eine Änderung dieser Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (3) Der Fachbereichsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fachbereichsrats in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Abstimmungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung der oder dem Vorsitzenden vorzulegen und dann sowohl der Niederschrift als auch Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.

§ 10

Dienstbesprechungen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs aus besonderem Anlass zu einer Dienstbesprechung einladen. Hierbei soll eine Einladungsfrist in der Regel von einer Woche eingehalten werden.
- (2) Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Dienstbesprechungen ist verpflichtend.
- (3) Bei Verhinderung aus triftigem Grund informiert das Mitglied die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig vor der Sitzung.
- (4) Dienstbesprechungen erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

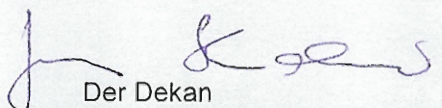
**§ 11
Änderung**

Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrats gestellt werden.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Fachbereichsordnung tritt mit Beschlussfassung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Medien vom 06.10.2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 05. Dezember 2005


Der Dekan
des Fachbereiches Medien
Prof. Herder, Dr. Eng. / Univ. of Tsukuba